

**Richtlinien
der Stadt Freiburg i. Br.
über die Durchführung der Lernmittelfreiheit**

vom 14. Mai 2002

I. Gesetzliche Lernmittelfreiheit

- (1) Für die in der Trägerschaft der Stadt Freiburg i. Br. stehenden Schulen stellt die Stadt die notwendigen Lernmittel den Schülern/innen leihweise zur Verfügung. In Ausnahmefällen können die Lernmittel den Schülern/innen zu Eigentum überlassen werden.
- (2) Notwendige Lernmittel sind die von der Schulleitung im Rahmen der vom Kultusministerium erlassenen Vorschriften bestimmten Lernmittel.

II. Bonussystem

- (1) Daneben gibt die Stadt den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülern/innen die Möglichkeit, notwendige Lernmittel mit einer Kostenbeteiligung der Stadt selbst zu erwerben. Die Stadt beteiligt sich wie folgt:

Zu 1/5 bei Schulbüchern, die mindestens 5 Jahre eingesetzt werden können. Dies ist der Regelfall.

Zu 1/3 bei Schulbüchern, die 3 Jahre und weniger eingesetzt werden können. Welche Schulbücher 3 Jahre oder weniger eingesetzt werden können, entscheidet die Schule bei deren Anschaffung.

Grafikfähige Taschenrechner und Taschenrechner zu 1/3

Ganzschriften, Arbeitshefte und Lektüren zu 1/2

- (2) Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler/in können grundsätzlich zwischen der Inanspruchnahme der gesetzlichen Lernmittelfreiheit (I) und dem Bonussystem (II) frei wählen.

- (3) Das Schul- und Sportamt ist ermächtigt, bestimmte Lernmittel vom Bonussystem auszuschließen und deren leihweise Ausgabe anzuordnen.

III. Verfahren bei gesetzlicher Lernmittelfreiheit

- (1) Die Bestellungen sind von den Schulen so rechtzeitig aufzugeben, dass die Lernmittel zu Beginn des Schuljahres zur Verfügung stehen.
- (2) Alle zurückzugebenden Lernmittel sind schonend zu behandeln. Das Einschreiben von Vermerken oder das Unterstreichen in Büchern ist nicht erlaubt.
- (3) Bei Verlust, Nichtrückgabe, vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung ist Ersatz zu leisten. Die Schulen fordern zunächst die Rückgabe der Lernmittel von den Schülern/innen bzw. Erziehungsberechtigten nach den Anweisungen des Schul- und Sportamtes. Erfolgt keine Rückgabe oder ist das zurückgegebene Lernmittel beschädigt oder unbrauchbar, kann die Schule eine vom Schüler/in bzw. Erziehungsberechtigten angebotene Ersatzleistung annehmen. Andernfalls gibt sie den Vorgang an das Schul- und Sportamt ab.

IV. Verfahren bei Inanspruchnahme des Bonussystems

- (1) Der Bonus wird in Form eines Gutscheins gewährt. Die Gutscheine können im Buchhandel eingelöst werden.
- (2) Überzählige Gutscheine sind zu entwerten.
- (3) Bei Verlust eines Gutscheins wird kein Ersatz geleistet. Die leihweise Überlassung des Lernmittels ist in diesem Fall ausgeschlossen.

V. In-Kraft-Treten

Die vorstehenden Richtlinien treten zum Schuljahresbeginn 2002/03 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 14. Juli 1998 außer Kraft.